

stimmte genossenschaftliche Betriebe sowie die Bevölkerung S. Das Besteuerungssystem wurde zunächst aus der kapitalistischen Zeit übernommen und schrittweise den sozialistischen Entwicklungsbedingungen angepaßt. Das betrifft insbesondere die Beseitigung der ehemaligen S.Privilegien der Bourgeoisie. Die Besteuerung der nichtstaatlichen Betriebe ist entsprechend ihrer unterschiedlichen Stellung im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß differenziert. Durch die differenzierte und gezielte Anlage erweist sich die S. als wirksames Instrument bei der Durchsetzung hoher Anforderungen an Produktion, Leistung und Effektivität in diesen Betrieben und bei der Durchsetzung der Übereinstimmung zwischen dem Einkommen des einzelnen und seinen Leistungen für die Gesellschaft. Sie regt dazu an, Leistungs- und Effektivitätsreserven (Produktivitätssteigerung, Kostensenkung) zu nutzen. Die S. wird bewußt zur Förderung sozialistischer Produktionsverhältnisse und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität ausgenutzt. Die Besteuerung der Bevölkerung ist sozialpolitisch differenziert (z. B. nach Familienstand, Anzahl der Kinder, S.befreiung der Spareinlagen). Der sozialistische Charakter der S.politik zeigt sich besonders in der gänzlichen Herauslösung der Steuer vom Arbeitseinkommen aus dem allgemeinen Einkommenssteuerrecht. Dadurch konnte hinsichtlich der Besteuerung die konsequente Trennung der Einkommen aus eigener und aus fremder Arbeit gewährleistet werden. Als S.arten des allgemeinen S.rechts gelten die Einkommens-, Vermögens-, Umsatz-, Kraftfahrzeug-, Beförderungs-, Erbschafts-, Grunderwerb-, Rennwett- und Lotterie- sowie die Gewerbe-S. Hinzu kommen noch die Gemeinde-S. In anderen sozialistischen Ländern wird der Steuerbegriff auch für die Abführungen der staatlichen Betriebe an den Staatshaushalt verwendet.

Strafe: strengste Maßnahme, die der sozialistische Staat als Sanktion jenen Personen auferlegt, die einer Straftat schuldig sind. S. haben das Ziel, die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor Straftaten zu schützen, der Begehung krimineller Handlungen vorzubeugen und die Strafrechtsverletzer wirksam zur sozialistischen Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen. Sie werden durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Verurteilten und dessen Bewährung und Wiedergutmachung verwirklicht. Ihre Festsetzung nach Art und Maß erfolgt entsprechend der Schwere der Straftat und der Täterpersönlichkeit. S. werden nur bei Handlungen angewandt, die nach dem -> *Strafrecht* der DDR als —5- *Vergehen* oder —*• *Verbrechen* mit Strafe bedroht sind. Sie werden ausschließlich durch staatliche —> *Gerichte* in einem gesetzlich geregelten Strafverfahren ausgesprochen. Hauptstrafen sind: Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe, öffentlicher Tadel, Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Todesstrafe, Strafarrrest gegen Militärpersonen, Jugendhaft. Zusatzstrafen sind z. B. zusätzliche Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung, Entzug der Fahrerlaubnis, Verbot bestimmter Tätigkeiten u. a. Das Gesetz garantiert die unmittelbare Mitwirkung der Werktätigen an der Findung der gerechten Strafe und deren Verwirklichung (-> *Rechtsprechung*). Außerhalb des Strafrechts gibt es im Wirtschaftsrecht Vertragsstrafen und gegen -> *Ordnungswidrigkeiten* die Ordnungsstrafen. -*■ *Strafvollzug*

Strafrecht: in der DDR Zweig des sozialistischen Rechtssystems, mit dem der sozialistische Staat den gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die -*■ *Kriminalität* leitet und organisiert. In Konkretisierung der Verfas-